

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Braunschweig

S 1259 B

1987

Braunschweig, 02. November 1987

21

Inhalt

	Seite		Seite
A: Personalmeldungen	301	221. Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen anlässlich des Weihnachtsmarktes in Sickinge vom 04. 09. 1987	308
B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden	—	222. Bekanntmachung des Katasteramtes Northeim vom 05. 10. 1987	308
C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig		223. Bekanntmachung des Katasteramtes Northeim vom 12. 10. 1987	308
217. VO über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage der Stadt Northeim vom 16. 10. 1987	301	224. Bekanntmachung des Katasteramtes Göttingen vom 25. 09. 1987	308
218. Satzung der Breithauptschen-Familien-Stipendien-Stiftung vom 10. 09. 1987	306	225. Ankündigung einer Einziehung des Straßenbauamtes Wolfenbüttel vom 15. 10. 1987	310
219. Güterfernverkehr vom 06. 10. 1987	307		
D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen		E: Sonstige Mitteilungen	—
220. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzung des Vienenburger Sees, seiner Ufer und Anlagen vom 25. 06. 1985	307	226. Änderung des Geschäftsverteilungsplanes des Verwaltungsgerichts Braunschweig für das Jahr 1987	310
		227. Bekanntmachung freier landeseigener Liegenschaften vom 30. 09. 1987	311

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.
Hinweis: Annahmeschluss für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats;
für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig

217.

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungs- anlage der Stadt Northeim vom 16. 10. 1987

Aufgrund der §§ 48 und 49 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 28. Oktober 1982 (Nieders. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11. 04. 1986 (Nieders. GVBl. S. 103), wird verordnet:

§ 1

Zugunsten der Wassergewinnungsanlage der Stadt Northheim wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutz-

- I (Fassungsbereich)
- II (engere Schutzzone)
- III (weitere Schutzzone)

- (2) Das Wasserschutzgebiet wird im Norden und Osten durch eine Linie Wiebrechtshausen – Denkershausen – Siedlung Brunstein – Fachberg – B 241 nordwestlich Hammenstedt – begrenzt. Von der B 241 verläuft die Grenze in südwestlicher Richtung bis ca. 1,5 km südlich der Siedlung „Am Gesundbrunnen“, von dort aus in nordwestlicher Richtung über den „Wieter-Berg“ zum Ostrand des Stadtgebietes Northheim. Dort kreuzt die Grenze erneut die B 241 und die Bahnlinie Northheim – Herzberg und verläuft über die Langenholtenser Mühle am Ostrand der Ortslage Langenholtensen entlang bis zur Ortschaft Wiebrechtshausen.

- (3) Über die Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzone gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte topographische Karte im Maßstab von ca. 1:25000 einen Überblick. Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergeben sich aus Karten, die Bestandteil der Verordnung sind.

- (4) Die Veröffentlichung der Karten im Verkündungsblatt (Verkündung) wird nach § 48 Abs. 4 NWG dadurch ersetzt, daß eine Ausfertigung der Karten bei dem Landkreis Northheim – untere Wasserbehörde – aufbewahrt wird. Jedermann kann dort die Karten auf Verlangen während der Geschäftsstunden kostenlos einsehen. Weitere Ausfertigungen befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig und beim Wasserwirtschaftsamt Göttingen.

§ 3

- (1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
- a) zur Nutzung der Zone als Wiese,
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlage,
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlage.
- (2) Bei der Nutzung der Schutzzone I als Wiese ist die Bekämpfung von Schädlingen und von Aufwuchs mit chemischen Mitteln verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
- (3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlung in ihr verboten.

§ 4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachfolgenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzone verboten (v), beschränkt zulässig (b) oder zulässig (–):

Lfd. Nr.	Schutzzone	
	II	III
1. Errichtung von Betrieben mit Verwendung von radioaktiven Stoffen in offener Form oder Abstoß dieser Stoffe	v	v
2. Einleitung von Abwasser in den Untergrund		

Lfd. Nr.

Schutzzone II III

a) Versenken von Abwasser und des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte und vergleichbare Einrichtungen	v	v
b) Untergrundverrieselung von industriellen und gewerblichen Abwässern	v	v
c) Untergrundverrieselung sonstiger (z. B. häuslicher) Abwässer	v	v
3. Direkte Versickerung oder Versenkung von Kühlwasser	v	v
4. Abwassereinleitung in oberirdische Gewässer	v	b
5. a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	b
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	b	b
6. Bau und Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen und Abwassersammelgruben	v	b
7. Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung	v	v
8. Entleerung von Wagen der Fäkalabfuhr	v	v
9. a) Organische und mineralische (auch flüssige Düngung, wenn das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung (Überdüngung) überschritten wird	v	v
b) Aufbringen von Gülle, Jauche und Geflügelkot		
01. 10. – 28. 02./29. 02.	v	v
01. 03. – 30. 09.	v	–
c) Aufbringen von Stallmist bei sofortiger Verteilung	b	–
d) Aufbringen von Klärschlamm		
01. 10. – 28./29. 02.	v	v
01. 03. – 30. 09.	v	b**
10. Lagerung von Wirtschaftsdünger (Jauche, Geflügelkot, Gülle und Stallmist)		
a) in Erdbecken	v	v
b) in Behältern, Silos	v	b
Ausgenommen ist die Zwischenlagerung von Stallmist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, wenn er nach der Anfuhr umgehend verteilt wird.		
11. Lagerung von festen auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, künstlicher Dünger etc.) außerhalb von Räumlichkeiten, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist.	v	v
12. Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes		
a) Pflanzenbehandlungsmittel, die keiner Anwendungsbeschränkung unterliegen	–	–
b) Zustimmungspflichtige Pflanzenbehandlungsmittel	v	b
c) Pflanzenbehandlungsmittel mit Anwendungsverbot	v	v
13. Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	v	v
14. Anlage von Gärfuttermieten		
a) Gärfuttermieten ohne dichte Sohle und Auffang der Silagesäfte	v	v
b) Gärfuttermieten mit Folienabdichtung und Auffang der Silagesäfte	v	b
c) Gärfuttermieten mit wasserundurchlässiger fester Sohle und Auffang der Silagesäfte	b	–
15. Massentierhaltung als Gewerbebetrieb	v	v
16. Errichtung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten gem. § 161 NWG		

** in drei Jahren maximal 3 t Trockenmasse/ha

Lfd. Nr.	Schutzzone		Lfd. Nr.	Schutzzone	
	II	III		II	III
a) bei unterirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage			29. Errichtung von Campingplätzen, Sportanlagen und Badeanstalten	v	b
aa) bis zu 40 000 l	v	b	30. Errichtung von Gartenbaubetrieben und Kleingärtenkolonien	v	b
ab) über 40 000 l	v	v	31. Anlage von Friedhöfen	v	b
b) bei oberirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage			32. Vergraben von Tierkörpern und Tierkörperteilen	v	v
ba) bis zu 100 000 l	v	b	33. Anlage von Fischteichen mit intensiver Zufütterung	v	b
bb) über 100 000 l	v	v	34. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten vermindert werden (alle über die land- und forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehenden Bodeneingriffe)	v	b
bc) über 100 000 l, aber nur Wassergefährdungsklasse WGK 0-1	v	b	35. Waschen von Kraftfahrzeugen und Ölwechsel außerhalb von befestigten Flächen, die ein Versickern in den Untergrund verhindern	v	v
17. Transport wassergefährdender Stoffe			36. Bodenabbau		
a) in Rohrleitungen gem. § 156 NWG	v	v	a) mit Freilegung des Grundwassers	v	b
b) in Rohrleitungen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten (Rohrleitungen als Bestandteil von Anlagen zum Lagern s. unter 16.). Hierzu gehören auch Feldleitungen und Verbindungsleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen			b) ohne Freilegung des Grundwassers	v	b
ba) unterirdisch verlegt	v	v	37. Bergbau	v	b
bb) oberirdisch verlegt	v	b	38. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung)	v	b
18. Transport wassergefährdender Stoffe und radioaktiver Stoffe in offener Form (s. auch Gefahrgutverordnung)	v	—	39. Sprengungen	v	b
19. Ablagern, Aufhalden oder Einbringen in den Untergrund von wassergefährdenden Stoffen	v	v	40. Einbau von Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	v	b
20. Verwendung von wassergefährdenden, auswasch- und auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina u. Schlacken) — s. a. „Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.	v	b	41. Pferche	b	—
21. Errichtung von Abfallbeseitigungsanlagen	v	v	§ 5		
22. Errichtung von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks	v	v	(1) Von den Verboten des § 4 kann die Bezirksregierung Braunschweig auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Belange des Trinkwasserschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.		
23. Errichtung von baulichen Anlagen			(2) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Northeim vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, daß durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützte Wassergewinnungsanlage nachteilig eingewirkt werden kann und solche Nachteile auch nicht durch Auflagen und Bedingungen verhütet werden können.		
a) für Wohnzwecke als Einzelbebauung	b	—	§ 6		
b) für landwirtschaftliche Betriebe	v	b	Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.		
c) als geschlossene Siedlungen sowie für gewerbliche und industrielle Zwecke und sonstige Zwecke (z. B. Krankenhäuser)			§ 7		
ca) ohne Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	v	Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, daß Beauftragte der Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stellen sowie Bedienstete des Trägers der Wasserversorgung nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überwachen und Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutze der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind (z. B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u. a.).		
cb) mit Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	b	§ 8		
Für Änderungen von baulichen Anlagen gelten die vorstehenden Bestimmungen, wenn die bauliche Änderung einer Änderung der Nutzung nach Art und Umfang dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration) anfallen und verwendet werden.			Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gemäß §§ 55 ff. NWG von der Bezirksregierung Braunschweig festgesetzt.		
24. Anlage von befestigten und für Motorfahrzeuge zugelassenen öffentlichen Wegen, Straßen und Parkplätzen	v	b			
25. Errichtung von					
a) Bahnlinien	v	b			
b) Güterumschlagsanlagen, Rangierbahnhöfen	v	v			
26. Anlage von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfflächen des Luftverkehrs	v	v			
27. Errichtung von militärischen Anlagen und Übungsplätzen	v	v			
28. Durchführung von Manövern und Übungen von Streitkräften und ähnlichen Organisationen	v	b			

§ 9

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), berichtigt am 08. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1654), in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet.

§ 10

Diese Verordnung tritt vierzehn Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft. Die Schutzanordnungen Nr. 9b und 9d des § 4 treten am 9. März 1988 in Kraft.

Braunschweig, 16. 10. 1987
– 502,62013-NOM/St. NOM –

Bezirksregierung Braunschweig

Niemann
Regierungspräsident



Wasserschutzgebiet Streitföhr Stadt Northeim Übersichtskarte 1 : 25 000

I	●	Zone I	Fassungsbereich
II		Zone II	Engere Schutzzone
III		Zone III	Weitere Schutzzone

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000

4226 (1983) 4326 (1983)

Vervielfältigt mit Erlaubnis des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes

B 5- 632/86

- Landesvermessung -

Berücksichtigung Braunschweig

502.62013

(Handwritten signature)

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage der Stadt Northeim vom 16.10.1987

Aufgrund der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 10. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 171) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage der Stadt Northeim vom 16.10.1987 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig 1987, S. 301) wird wie folgt geändert:

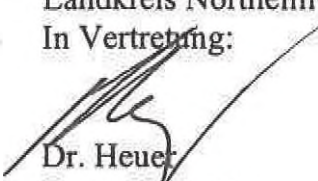
1. In § 2 Abs. 4 wird der Satz 3 „Weitere Ausfertigungen befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig und beim Wasserwirtschaftsamt Göttingen“ ersatzlos gestrichen.
2. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „Bezirksregierung Braunschweig“ durch die Worte „zuständige Wasserbehörde“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Landkreises Northeim“ durch die Worte „der zuständigen Wasserbehörde“ ersetzt.
4. In § 8 Satz 2 werden die Worte „Bezirksregierung Braunschweig“ durch die Worte „zuständige Wasserbehörde“ ersetzt.
5. In § 9 Satz 2 wird der Wert „100 000,-- DM“ durch den Wert „50 000,-- Euro“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Northeim, den 22.12.2005
66.2/6651-113

Landkreis Northeim
In Vertretung:



Dr. Heuer
Erster Kreisrat